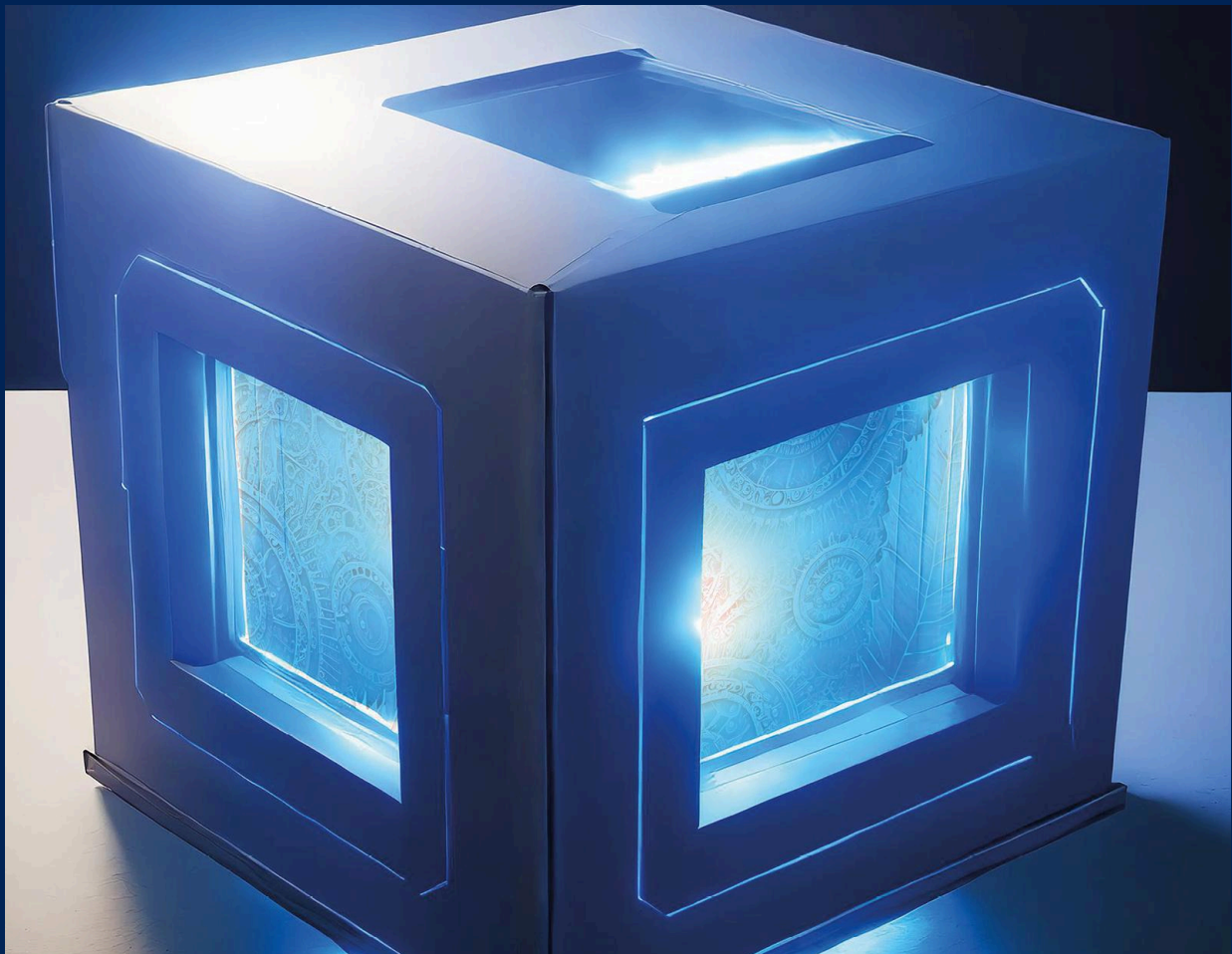


KOENIG & BAUER

Ordentliche Hauptversammlung 2024

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionär:innen
(§ 122 Abs. 2, § 126 Abs.1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG)



we're on it.

KOENIG & BAUER

Angaben zu den Rechten der Aktionär:innen nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs.1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG

Die Einberufung der Hauptversammlung enthält Angaben zu den Rechten der Aktionär:innen nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 Akt, insbesondere zu den Fristen für die Ausübung dieser Rechte. Die nachfolgenden Angaben dienen einer weitergehenden Erläuterung dieser Aktionär:innenrechte.

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Gemäß § 122 Abs. 2 können Aktionär:innen, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals (dies entspricht 2.148.221.79 Euro oder aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl 826.240 Stückaktien) oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro (dies entspricht aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Aktienzahl 192.308 Stückaktien) erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Koenig & Bauer AG zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist **Dienstag, der 26. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)**. Später zugehende Ergänzungsverlangen werden nicht berücksichtigt. Aktionär:innen richten entsprechende Verlangen bitte an folgende Adresse:

An den Vorstand
Koenig & Bauer AG
Friedrich-Koenig-Straße 4
97080 Würzburg

Die Antragsteller:innen haben gemäß § 122 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 S. 3 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber:innen der Aktien sind und sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Bei der Berechnung der Frist ist § 121 Abs. 7 AktG zu beachten.

KOENIG & BAUER

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens bei der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der ganzen Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem unverzüglich nach ihrem Eingang bei der Gesellschaft über die Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.koenig-bauer.com/de/hauptversammlung/> zugänglich gemacht.

Die diesem Aktionärsrecht zugrunde liegenden Regelungen des Aktiengesetzes finden Sie auszugsweise im Anhang zu diesen Angaben unter Ziffer 1.

Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionär:innen können der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG stellen sowie Wahlvorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder zur Wahl von Abschlussprüfer:innen gemäß § 127 AktG unterbreiten. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfer:innen müssen gemäß § 124 Abs. 3 S. 4 AktG den Namen, den ausgeübten Beruf und Wohnort der vorgeschlagenen Person (bei juristischen Personen die Firma und den Sitz) enthalten. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen zudem gemäß § 125 Abs. 1 S. 5 AktG Angaben zu deren Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten; Angaben zu deren Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.

Gegenanträge (nebst etwaiger Begründung) und Wahlvorschläge von Aktionär:innen zur Hauptversammlung sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Koenig & Bauer AG

Investor Relations

Friedrich-Koenig-Straße 4

97080 Würzburg

oder per Fax: +49 931 909 4880

oder per E-Mail: hauptversammlung@koenig-bauer.com

Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Gegenanträge und /oder Wahlvorschläge von Aktionär:innen einschließlich des Namens des Aktionärs /der Aktionär:in und einer etwaigen

KOENIG & BAUER

Begründung bei Gegenanträgen, die ihr über einen der oben genannten Kontaktwege 14 Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis spätestens **Donnerstag, 11. Juni 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** formgerecht zugehen, auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://investors.koenig-bauer.com/de/hauptversammlung/> veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Gesellschaft werden ebenfalls auf der genannten Internetseite zugänglich gemacht.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner etwaigen Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlusstatbestände nach § 126 Abs. 2 AktG vorliegt. Für Wahlvorschläge gelten die Ausschlusstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG nach § 127 S. 1 AktG entsprechend, abgesehen von den Tatbeständen, die sich auf die Begründung beziehen.

Ein Wahlvorschlag muss nach § 127 S. 3 AktG ebenfalls nicht zugänglich gemacht werden, wenn bei einem Vorschlag die gemäß § 124 Abs. 3 S. 4 AktG erforderlichen Angaben fehlen. Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern müssen zudem nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht die nach § 125 Abs. 1 S. 5 AktG notwendigen Angaben enthält.

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionär:innen können nur zur Abstimmung gelangen, wenn Sie während der Hauptversammlung gestellt werden; dies gilt auch im Falle einer Veröffentlichung des betreffenden Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags vor der Hauptversammlung nach Maßgabe der §§ 126, 127 AktG.

Die diesem Aktionärsrecht zugrundeliegenden Regelungen des Aktiengesetzes, insbesondere auch die Voraussetzungen, unter welchen von einer Zugänglichmachung von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen abgesehen werden kann, finden Sie (auszugsweise) im Anhang zu diesen Angaben unter Ziffer 2.

Auskunftsrecht der Aktionärinnen nach § 131 Abs. 1 AktG

Gemäß § 131 Abs. 1 AktG ist jedem Aktionär /jeder Aktionärin auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen, der Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist und kein Auskunftsverweigerungsrecht besteht.

KOENIG & BAUER

Die Auskunftsverweigerungsrechte sind in § 131 Abs. 3 AktG aufgeführt.

Die dem Auskunftsrecht zugrundeliegenden Regelungen des Aktiengesetzes, die auch bestimmen, unter welchen Voraussetzungen von der Erteilung von Auskünften abgesehen werden kann, finden Sie (auszugsweise) im Anhang zu diesen Angaben unter Ziffer 3.

Darüber hinaus ist der Versammlungsleiter gemäß Abschnitt VI, Ziffer 15.2 der Satzung der Koenig & Bauer AG zu verschiedenen Leitungs- und Ordnungsmaßnahmen in der Hauptversammlung berechtigt:

„Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung abgehandelt werden, sowie die Art und Form der Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann die Frage- und Redezeit für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für einzelne Gegenstände der Tagesordnung sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag zu Beginn oder während des Verlaufs der Hauptversammlung angemessen festsetzen. „Er kann, soweit dies für eine ordnungsgemäße Hauptversammlung erforderlich ist, den Schluss der Debatte anordnen.“

KOENIG & BAUER

Anhang zu den Angaben zu den Rechten der Aktionär:innen nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127 und § 131 Abs. 1 AktG

1) Zu Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG:

§ 122 Einberufung auf Verlangen einer Minderheit (Auszug)

„(1) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen; das Verlangen ist an den Vorstand zu richten. Die Satzung kann das Recht, die Einberufung der Hauptversammlung zu verlangen, an eine andere Form und an den Besitz eines geringeren Anteils am Grundkapital knüpfen. Die Antragsteller haben nachzuweisen, daß sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und daß sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. § 121 Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(2) In gleicher Weise können Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000 Euro erreichen, verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen im Sinne des Satzes 1 muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage, bei börsennotierten Gesellschaften mindestens 30 Tage vor der Versammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.“

§ 121 Allgemeines (Auszug)

„(7) Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden. [...]“

2) Zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen nach § 126 Abs. 1 und § 127 AktG:

§ 126 Anträge von Aktionären (Auszug)

„(1) Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat. Der Tag

KOENIG & BAUER

des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. § 125 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen nicht zugänglich gemacht zu werden,

1. soweit sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde,
2. wenn der Gegenantrag zu einem gesetz- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde,
3. wenn die Begründung in wesentlichen Punkten offensichtlich falsche oder irreführende Angaben oder wenn sie Beleidigungen enthält,
4. wenn ein auf denselben Sachverhalt gestützter Gegenantrag des Aktionärs bereits zu einer Hauptversammlung der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht worden ist,
5. wenn derselbe Gegenantrag des Aktionärs mit wesentlich gleicher Begründung in den letzten fünf Jahren bereits zu mindestens zwei Hauptversammlungen der Gesellschaft nach § 125 zugänglich gemacht wurde,
6. wenn der Aktionär zu erkennen gibt, dass er an der Hauptversammlung nicht teilnehmen oder sich nicht vertreten lassen wird, oder
7. wenn der Aktionär in den letzten zwei Jahren in zwei Hauptversammlungen einen von ihm mitgeteilten Gegenantrag nicht gestellt hat oder nicht hat stellen lassen.

Die Begründung braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

(3) Stellen mehrere Aktionäre zu demselben Gegenstand der Beschlussfassung Gegenanträge, so kann der Vorstand die Gegenanträge und ihre Begründungen zusammenfassen.

[...]"

§ 127 Wahlvorschläge von Aktionären

„Für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern gilt § 126 sinngemäß. Der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Der Vorstand braucht den Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich zu machen, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 enthält. Der Vorstand hat den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften, für die das Mitbestimmungsgesetz, das Montan-Mitbestimmungsgesetz oder das Mitbestimmungsergänzungsgesetz gilt, mit folgenden Inhalten zu versehen:

1. Hinweis auf die Anforderungen des § 96 Abs. 2,
2. Angabe, ob der Gesamterfüllung nach § 96 Abs. 2 Satz 3 widersprochen wurde, und
3. Angabe, wie viele der Sitze im Aufsichtsrat mindestens jeweils von Frauen und Männern besetzt sein müssen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 Satz 1 zu erfüllen.“

KOENIG & BAUER

§ 124 Bekanntmachung von Ergänzungsverlangen; Vorschläge zur Beschlussfassung (Auszug)

„(3) [...] Der Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Prüfern hat deren Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort anzugeben. [...]“

§ 125 Mitteilungen für die Aktionäre und an Aufsichtsratsmitglieder (Auszug)

„(1) [...] Bei börsennotierten Gesellschaften sind einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten beizufügen; Angaben zu ihrer Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen sollen beigefügt werden.“

3) Zum Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG:

§ 131 Auskunftsrecht des Aktionärs (Auszug)

*„(1) Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgerechten Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. [...] Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1,2 des Handelsgesetzbuches) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.
[...]*

(2) Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Satzung oder die Geschäftsordnung gemäß § 129 kann den Versammlungsleiter ermächtigen, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken, und Näheres dazu bestimmen.

(3) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern,

- 1. soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;*
- 2. soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht;*
- 3. über den Unterschied zwischen dem Wert, mit dem Gegenstände in der Jahresbilanz angesetzt worden sind, und einem höheren Wert dieser Gegenstände, es sei denn, dass die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;*
- 4. über die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, soweit die Angabe dieser Methoden im Anhang ausreicht, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft im*

KOENIG & BAUER

Sinne des § 264 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs zu vermitteln; dies gilt nicht, wenn die Hauptversammlung den Jahresabschluss feststellt;

- 5. soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde;*
- 6. soweit bei einem Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut oder einem Wertpapierinstitut Angaben über angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie vorgenommene Verrechnungen im Jahresabschluss, Lagebericht, Konzernabschluss oder Konzernlagebericht nicht gemacht zu werden brauchen;*
- 7. soweit die Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn und in der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.*

Aus anderen Gründen darf die Auskunft nicht verweigert werden.

(4) Ist einem Aktionär wegen seiner Eigenschaft als Aktionär eine Auskunft außerhalb der Hauptversammlung gegeben worden, so ist sie jedem anderen Aktionär auf dessen Verlangen in der Hauptversammlung zu geben, auch wenn sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung nicht erforderlich ist. [...] Der Vorstand darf die Auskunft nicht nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 verweigern. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn ein Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1,2 des Handelsgesetzbuchs), ein Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) oder ein assoziiertes Unternehmen (§ 311 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) zum Zwecke der Einbeziehung der Gesellschaft in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens erteilt und die Auskunft für diesen Zweck benötigt wird.

(5) Wird einem Aktionär eine Auskunft verweigert, so kann er verlangen, daß seine Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift über die Versammlung aufgenommen werden. [...]